



NLSstBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover

Sportgemeinschaft AERO Salzgitter e.V.
Herr Christian Mrosek
Westfalenstraße 54
38226 Salzgitter

Bearbeitet von
Frau Rabe

E-Mail
Diana.Rabe@nlsstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
28.01.2018/07.08.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
4260-30313-8

Durchwahl 0511 3034-
2529

Hannover
17.05.2022

Genehmigung zur Anlage u. zum Betrieb des Segelfluggeländes „Am Salzgittersee“

Anlagen:

- Lageplan 1:5.000
- Lageplan 1:12.500
- Anweisung für Flugleiter

Änderungsgenehmigung

A. Entscheidung

Umfang der Änderungsgenehmigung

Sehr geehrter Herr Mrosek,
Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 28.01.2018, sowie den am 07.08.2020 erneut vorgelegten Antrag in modifizierter Form wird gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)¹ i. V. m. §§ 54 ff. der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)² die der

Sportgemeinschaft AERO Salzgitter e.V.
Westfalenstraße 54
38226 Salzgitter

erteilte Genehmigung³ zur Anlage und zum Betrieb des

Segelfluggeländes „Am Salzgittersee“

¹ Luftverkehrsgesetz in der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

² Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2008 (BGBl. I S. 1229), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

³ Genehmigung der Bezirksregierung Braunschweig vom 19.04.1974 (Az.: 209.30313-8), zuletzt geändert von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, am 11.09.2013 (Az.: 209.30313-8)

für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln am Tag auf dem nachstehend näher bezeichneten Gelände wie folgt *geändert*⁴ und neu gefasst:

Die Grenzen und Anlagen des Segelfluggeländes ergeben sich aus der anliegenden Platzdarstellungskarte, die Bestandteil der Genehmigung ist.

I. Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Segelfluggelände Am Salzgittersee
2. Lage: Im Stadtgebiet von Salzgitter, am nordwestlichen Ortsrand von Salzgitter- Lebenstedt
3. Bezugspunkt:
 - a) geografische Lage: 52° 10' 11" Nord
10° 18' 57" Ost
 - b) Höhe über NN: 81 m ü. NN
4. Flugbetriebsflächen:
 - 4.1 Zwei Startbahnen für Segelflugzeuge, nicht selbststartende Motorsegler und nicht selbststartende Luftsportgeräte für Starts in Richtung 045° und 225° (rechtweisend)

Länge:	je 50m
Breite :	je 30m
 - 4.2 Seilauslegebahn:

Länge:	850 m
--------	-------
 - 4.3 Zwei Landebahnen für Landungen mit Segelflugzeugen, nicht selbststartenden Motorseglern und nicht selbststartenden Luftsportgeräten in Richtung 045° und 225° (rechtweisend)

Landebahn 04:	660m
Landebahn 22:	585m
Breite:	30m
 - 4.4 Start- und Landebahn für motorgetriebene Luftfahrzeuge in Richtung 045° und 225° (rechtweisend)

Startbahn 04	410 m
Startbahn 22	410 m

Für Starts darf der Streifen vor Kopf 04/22 jeweils mitbenutzt werden.

- | | |
|--------------|------|
| Landebahn 04 | 660m |
| Landebahn 22 | 410m |
| Breite: | 30m |
| Streifen: | 30m |

⁴ *Kursivschrift* = Neuregelungen; alles andere: vorherige Genehmigung, vgl. Fußnote 3

II. Das Segelfluggelände ist für folgende Arten von Luftfahrzeugen zugelassen:

1. Segelflugzeuge
2. *Motorsegler*
3. **Flugzeuge bis 2.000 kg höchstzulässige Flugmasse (MPW), jedoch nur zum Zwecke des Schleppens von Segelflugzeugen/Motorseglern und damit im ursächlichen Zusammenhang stehende Flüge zur Betankung, Wartung, Inübunghaltung und Ausbildung zum Schlepppiloten.**
4. **Luftsportgeräte**
5. Freiballone

Folgende Startarten sind zugelassen:

- a) Windenstarts
- b) Eigenstarts
- c) **Luftfahrzeugschleppstarts**
- d) **Gummiseilstarts**
- e) **Autoschleppstarts**

III. Zweck des Segelfluggeländes:

Der Landeplatz dient grundsätzlich der Nutzung durch Vereinsmitglieder des Genehmigungsinhabers.

Andere Flüge bedürfen der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Segelfluggeländes (PPR⁵).

IV. Bauschutzbereich:

Ein Bauschutzbereich nach dem LuftVG wird nicht bestimmt.

V. Einfriedung:

Von der Verpflichtung nach § 46 Abs. 1 LuftVZO, das Segelfluggelände einzufrieden, ist der Genehmigungsinhaber befreit, wenn das Gelände nach §§ 46 Abs. 2, 53 LuftVZO durch Verbotsschilder ausreichend gesichert wird. **Alle Schilder sollten mindestens in einem Meter Höhe über dem Boden angebracht sein. Sie sollten 70 Zentimeter breit und 50 Zentimeter hoch sein und die Beschriftung „Flugplatz – Betreten durch Unbefugte verboten“ haben.**

⁵ PPR=Prior Permission Required

B. Auflagen

Die Genehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. **Die Anzahl der Starts mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen wird pro Jahr, außerhalb von Luftfahrtveranstaltungen, auf 500 begrenzt.**
2. **Die Anzahl der Landungen von nicht ortsansässigen E-Klasse Motorflugzeugen wird pro Jahr auf 10 festgesetzt.**
3. Die Betriebsflächen sind unter Beachtung der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb“ vom 03.08.2012 (NfL I 92/13) anzulegen und nach den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuerung von Flugplätzen mit Sichtflugverkehr“ vom 03.04.2003 (NfL I 94/03) zu kennzeichnen.
4. **Der Genehmigungsinhaber hat die Hindernisfreiheit gemäß den genannten Grundsätzen vom 03.08.2012 zu gewährleisten. Bei veränderlichen Hindernissen, wie z. B. Bäumen, ist sicherzustellen, dass die Bewuchshöhen überwacht und entsprechende Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der für den sicheren Flugbetrieb notwendigen Hindernisfreiheit ergriffen werden.**
5. Der Landeplatz muss mit einem Windrichtungsanzeiger (Windsack) ausgerüstet sein, der den Vorgaben der NfL I-94/03 entspricht. Er muss so aufgestellt sein, dass er aus der Luft und von den Betriebsflächen her gut sichtbar ist und eine Anzeige für die Richtung und Stärke des Bodenwindes bietet.
6. Die „Richtlinien für das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Landeplätzen“ vom 01.03.1983 (NfL I-72/83), geändert am 11.10.1983 (NfL I-199/83) sind zu beachten, insbesondere:
 - 6.1 Auf dem Landeplatz ist ein Kraftfahrzeug ohne Anhänger und mit einer dem Gelände angepassten Bereifung mit dem geforderten Rettungsgerät für das Feuerlösch- und Rettungswesen vorzuhalten. Dieses muss während des Flugbetriebs einsatzbereit sein und in unmittelbarer Nähe zur Flugleitung stehen.
 - 6.2 Die für den Einsatz des Feuerlösch- und Rettungswesens vorgesehenen Personen müssen durch geeignete Fachkräfte in ihre Aufgaben eingewiesen sein. Dazu gehört auch die Einweisung in „Erste Hilfe“ für Verletzte. Das erforderliche Personal hat während des Flugbetriebs zur Verfügung zu stehen.
 - 6.3 Das Vorgehen im Unfall und Brandfall ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. **In regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, soll eine Notfallübung mit der Feuerwehr durchgeführt werden. Die Durchführung ist im Flugleiterdienstbuch (vgl. Auflage 13.1) zu dokumentieren.**
 - 6.4 Der Verbandskasten ist einmal jährlich durch eine sachkundige Person (z. B. Arzt, Apotheker oder Sanitäter) auf Vollständigkeit nach DIN 14142 zu kontrollieren. Das Haltbarkeitsdatum ist zu überwachen. Die Kontrolle des Kastens ist mit Datum und Unterschrift des Verantwortlichen **außen sichtbar** zu dokumentieren.

- 6.5 Das unter 4.1 genannte Fahrzeug und ggf. alle weiteren Betriebsfahrzeuge sollen nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“⁶ sichtbar gekennzeichnet werden.
7. **Es ist sicher zu stellen, dass der Anfahrtsweg zum Landeplatz den zuständigen Polizei- und Rettungsdiensten bekannt ist. Der Genehmigungsinhaber hat in diesem Zusammenhang die zuständige Straßenverkehrsbehörde aufzufordern- soweit noch nicht vorhanden- an geeigneten Stellen das Richtzeichen 432 gemäß Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)⁷ anbringen zu lassen.**
8. Die Flugbetriebsflächen und Grenzen des Segelfluggeländes müssen mit den Angaben in der Platzdarstellungskarte übereinstimmen. **Der Genehmigungsbehörde ist innerhalb von vier Monaten nach Erteilung des Genehmigungsbescheides eine aktualisierte Platzdarstellungskarte im Maßstab 1:5.000 vorzulegen, aus der die Flugbetriebsflächen nach Abschnitt A I Nr. 4 vollständig mit allen Abmaßen hervorgehen.**
9. Veränderungen des Segelfluggeländes und seiner Umgebung, die den Flugbetrieb gefährden können, insbesondere Veränderungen in den An- und Abflugsektoren, auch soweit es sich um vorübergehende Hindernisse handelt, sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
10. Änderungen in den rechtlichen Verhältnissen des Genehmigungsinhabers (z. B. Vereinszusammenschluss, Vertretungsberechtigung) hat der Genehmigungsinhaber der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
11. *Der Genehmigungsinhaber hat*
- a) *Vorkommnisse, die den Flugbetrieb am Segelfluggelände wesentlich beeinträchtigen können (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 S. 2 LuftVZO) unverzüglich und*
 - b) *beabsichtigte bauliche und betriebliche Erweiterungen bzw. Änderungen (§ 58 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 LuftVZO) rechtzeitig zuvor*
 - c) **Starts und/oder Landungen von Luftfahrzeugen, die nicht gem. A II dieser Genehmigung zugelassen sind, unverzüglich**
- der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.*
12. *Unabhängig von den Regelungen nach § 5 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)⁸ sind sämtliche Unfälle oder Störungen unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung, Tel: 0531 3548-0, und der Genehmigungsbehörde unter 0511 3034-01 mitzuteilen.*
13. Flugbetrieb darf grundsätzlich nur in Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden.

Die Stellung und die einzelnen Aufgaben des Flugleiters ergeben sich aus der beigefügten Anweisung für Flugleiter.

⁶ vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020 B4)

⁷ Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBl. I S. 756) geändert worden ist

⁸ Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.01.2010 (BGBl. I S. 11) geändert worden ist

Als Flugleiter darf nur bestellt werden, wer volljährig ist und ein Sprechfunkzeugnis (BZF II oder höherwertig) für den Flugfunkdienst besitzt.

Die Anweisung für Flugleiter in der jeweiligen Fassung ist verbindlich.

Flugleiter sind in ihre Aufgaben und Pflichten ordnungsgemäß einzuweisen. Eine schriftliche Aufstellung der bestellten Flugleiter ist in die Flugplatzakte aufzunehmen.

- 13.1 Es ist ein Flugleiterdienstbuch zu führen.
In dem Buch hat der ersteingesetzte Flugleiter am Flugtag die Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustands des Segelfluggeländes, der Rettungseinrichtungen sowie der Funktionstüchtigkeit des Rettungswesens zu dokumentieren.
Bei Wechsel des Flugleiters ist die Übergabe mit Uhrzeit zu dokumentieren.
- 13.2 Abweichend von Ziffer 13 darf der Platzhalter auf Antrag des jeweiligen Piloten seine schriftliche Zustimmung zum Fliegen ohne Anwesenheit eines Flugleiters erteilen für:
1. Starts und Landungen bei Flügen zu und von anderen Flugplätzen und sonstigen Überlandflügen von mindestens 30 Minuten Dauer
und
 2. Platzflüge im Einzelfall; der Platzhalter hat dabei sicherzustellen, dass nicht mehrere Luftfahrzeugführer gleichzeitig Platzflüge durchführen.

Die Zustimmung darf nicht erteilt werden für Schulflüge, Flüge zur gewerblichen Personenbeförderung sowie Rundflüge gegen Entgelt.

Die erteilten schriftlichen Zustimmungen sind in der Flugplatzakte zu dokumentieren.

Die sich aus § 58 LuftVZO i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO ergebende Pflicht des Platzhalters, das Segelfluggelände in einem betriebssicheren Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben, gilt auch bei Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters.

So ist insbesondere die Anwesenheit einer sachkundigen Person erforderlich, die das Feuerlösch- und Rettungsgerät bedienen und ggf. Rettungsdienste alarmieren kann.

Die Hindernisfreiheit und der ordnungsgemäße Zustand der Start- und Landebahn sind vor der Aufnahme von Flugbetrieb zu überprüfen.

Die Eintragung des Fluges in das Hauptflugbuch (Auflage 14) ist sicherzustellen.

Für jede Flugbewegung ist zu dokumentieren, wer die Funktion der sachkundigen Person ausübte.

14. Für das Segelfluggelände ist ein Hauptflugbuch zu führen, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen festzuhalten sind:
- lfd. Nr.
 - Tag und Uhrzeit (UTC)
 - Luftfahrzeugmuster
 - Luftfahrzeug-Kennung
 - Anzahl der Besatzungsmitglieder
 - Startart
 - Anzahl der Fluggäste
 - Art des Fluges
 - Start- und Zielflugplatz.

15. Das Segelfluggelände muss mit einer Bodenfunktelle für den Sprechfunkverkehr im Flugfunkdienst ausgerüstet sein.
16. An allgemein zugänglicher Stelle sind auszuhängen:
 - die Platzdarstellungskarte,
 - die Genehmigung des Segelfluggeländes
17. Es ist eine Flugplatzakte zu führen. Diese muss beinhalten:
 - die Genehmigungsurkunde (incl. nachträglicher Änderungen),
 - die Platzdarstellungskarte,
 - auf das Segelfluggelände bezogene Verfügungen der Luftfahrt- und sonstiger Behörden,
 - Liste mit Notfall-Rufnummern,
 - Versicherungsnachweise,
 - Liste der aktuellen Flugleiter,
 - Liste der Verantwortlichen (Vorstand etc.),
 - Funkurkunde der Bodenfunktelle,
 - Zustimmungen zum Fliegen ohne Flugleiter
 - **ggf. Regelung nach § 22 LuftVO.**
18. Für die von den Luftfahrzeugführern durchzuführende Flugvorbereitung müssen bei der Flugleitung mindestens, jeweils auf dem neuesten Stand, bereitgehalten werden:
 - a) Luftfahrkarte ICAO 1: 500.000 des Bundesgebietes mit Flugsicherungsaufdruck;
 - b) Luftfahrthandbuch der Bundesrepublik Deutschland, Band VFR;
 - c) Nachrichten für Luftfahrer, *Teil I und II*;
 - d) Luftverkehrsgesetz;
 - e) die zur Durchführung des Luftverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Die Buchstaben **b)** bis e) können auch elektronisch vorgehalten werden.
19. Auf dem Segelfluggelände muss ein **Telefonanschluss (Mobil- oder Festnetz)** vorhanden sein, der während des Flugbetriebes betriebsbereit ist.
20. *Im Bereich des Telefonanschlusses sind an geeigneter und zugänglicher Stelle folgende Telefonnummern und Anschriften gut sichtbar auszuhängen:*
 - **der nächsten Polizeiwache,**
 - **der nächsten Feuerwehrdienststelle,**
 - **des nächst-erreichbaren Arztes bzw. Krankenhauses,**
 - **der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung,**
 - **der Deutschen Flugsicherung GmbH, Regionalstelle Bremen,**
 - **des Deutschen Wetterdienstes,**
 - **der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).**
21. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muss eine Platzhalterhaftpflichtversicherung (einschließend Flugleiterhaftpflicht) mit den Mindestdeckungssummen von je **500.000 €** für Personen- und **500.000 €** für Sachschäden abgeschlossen sein und für die Dauer dieser Genehmigung aufrechterhalten werden.
22. **Parallelfugbetrieb von motorgetriebenen Luftfahrzeugen und Windenstarts von Segelflugzeugen ist nicht gestattet.**

Starts und Landungen von motorgetriebenen Luftfahrzeugen dürfen nur stattfinden, wenn das Windenseil am Boden liegt und die Warnblinkleuchte des Windenfahrzeugs ausgeschaltet ist.

- 23. Bei Windenstartbetrieb sind Rollvorgänge motorgetriebener Luftfahrzeuge außerhalb der Seilauslegebahnen durchzuführen.**
- 24. Der Landeplatz darf im Rahmen dieser Genehmigung erst benutzt werden, wenn dieses aufgrund einer Abnahmeprüfung nach §§ 44 Abs. 1 u. 58 LuftVZO gestattet wird. Die kostenpflichtige Abnahmeprüfung ist bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen.**
- 25. Sollte es in der Region der Fuhseniederung zu Kollisionen mit Vögeln kommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter zu informieren.**

C. Vorbehalte

Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und die Anordnung nachträglicher Beschränkungen der Genehmigung, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Immissionsschutzes, der Gewährleistung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm sowie der Sicherheit des Luftverkehrs bleiben vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG⁹).

D. Hinweise

1. Für den Halter des Segelfluggeländes besteht keine Betriebspflicht.
2. Aufsicht:
 - a) Die Genehmigungsbehörde ist befugt zu prüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Segelfluggeländes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird.
 - b) Die Genehmigungsbehörde kann den Platzhalter zur Mitwirkung und zu Auskünften heranziehen, soweit sie es für die Prüfung nach a) für erforderlich hält.
 - c) Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrnehmung derer Aufgaben auf dem Segelfluggelände bleibt unberührt.
3. Durch diese Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Diese Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Insbesondere sind baurechtliche, wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutz- und forstwirtschaftsrechtliche Vorschriften zu beachten.
4. Ergeben sich später Tatsachen, dass das Gelände ungeeignet ist oder rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird, so kann die Genehmigung widerrufen werden. Sie kann ebenso widerrufen werden, wenn die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind. Die

⁹ Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. IS. 2749)

Genehmigung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, §§ 48, 60 LuftVZO).

5. Der Genehmigungsinhaber sorgt in eigener Verantwortung für die ordnungsgemäße Anlage und Unterhaltung des Segelfluggeländes und die sichere Durchführung des Flugbetriebes unter Beachtung der für die Luftfahrt geltenden Bestimmungen und Anordnungen.

D. Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§§ 58 Abs. 1 Nr. 10 und 11 LuftVG, 108 Abs. 1 Nr. 7 LuftVZO).

F. Kostenentscheidung

Die vorstehende Amtshandlung ist nach § 107 der LuftVZO kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV)¹⁰ i. V. m. Abschnitt V Ziffer 6d des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftKostV erhebe ich für die Änderung der Genehmigung des Segelfluggeländes eine Gebühr in Höhe von

400,00 Euro.

Der Gebührenrahmen beträgt 150 € bis 2.000 €. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Umfang des Verfahrens und des behördlichen Aufwandes ist die Festsetzung der Gebühr im unteren Bereich des vorgeschriebenen Gebührenrahmens angemessen.

Ich bitte, diesen Betrag innerhalb von zwei Wochen auf das unten auf Seite 1 genannte Konto zu überweisen.

Geben Sie als Verwendungszweck unbedingt das Kassenzzeichen **8301001104735** (ohne weitere Angaben) an. Einzahlungen ohne dieses Kassenzzeichen können nicht ordnungsgemäß gebucht werden. Bitte halten Sie die Zahlungsfrist ein, da Sie bei verspäteter Zahlung die Kosten zu tragen haben.

G. Begründung

I. Sachverhalt:

Die Betreiberin des Segelfluggeländes Am Salzgittersee, die Sportgemeinschaft AERO Salzgitter e.V., beantragte bei der Landesluftfahrtbehörde mit Schreiben vom 28.01.2018, in modifizierter Form vom 07.08.2020, die Erweiterung der Genehmigung des Segelfluggeländes nach § 6 Abs. 4 LuftVG i. V. m. §§ 54 ff. LuftVZO um

1. Zulassung von Luftsportgeräten,
2. Zulassung von Flugzeugen bis 2.000 kg, soweit diese zum Schleppen von Segelflugzeugen/ Motorseglern/ Luftsportgeräten und für hiermit im ursächlichen

¹⁰ Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14.02.1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch die Verordnung vom 08.05.2012 (BGBl. I S. 1224) geändert worden ist

Zusammenhang stehende Flüge zur Betankung, Wartung, Inübnunghaltung und Ausbildung zum Schlepppiloten.

3. Freiwillige Begrenzung der Landungen von ortsfremden E- Klasse Motorflugzeugen auf maximal 10 pro Kalenderjahr.
4. Erweiterung der zugelassenen Startarten um Luftfahrzeugschleppstarts und diejenigen Startarten, die in der gültigen Segelflugsport-Betriebsordnung (SBO) für Segelflugzeuge und Motorsegler vorgesehen sind.
5. Beibehaltung der Begrenzung der Starts von Luftfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren, außerhalb von Luftfahrtveranstaltungen, auf 500 pro Kalenderjahr.

Hinweis: Aufgrund verschiedener eingegangener Einwendungen zum ersten Antrag vom 28.01.2018 erfolgte am 06.08.2018 in der Kirche St. Jacobi zu Reppner eine Informationsveranstaltung mit dem Thema Erweiterungsantrag am Segelfluggelände Am Salzgittersee. Auf dieser Veranstaltung wurde der Inhalt der Beantragung näher erläutert sowie mit den anwesenden Bürgerinnen und Bürgern der am 07.08.2020 eingereichte modifizierte Antrag zur Erweiterung der Genehmigung gem. § 6 LuftVG erarbeitet. Ein Ergebnisprotokoll der Veranstaltung liegt der Luftfahrtbehörde vor.

Die von der Genehmigungsbehörde bestimmten Unterlagen gemäß §§ 40, 56 LuftVZO hatte der Antragsteller eingereicht.

Das Vorhaben bedarf der Änderungsgenehmigung gemäß § 6 LuftVG, da die beabsichtigte Erweiterung des Betriebs eine wesentliche Änderung darstellt.

Bislang durfte das Segelfluggelände im Rahmen der Platzgenehmigung von Segelflugzeugen, Motorseglern sowie bemannten Freiballonen benutzt werden. Segelflugzeuge und selbststartende Motorsegler durften im Eigenstart, im Windenstart oder Luftfahrzeugschlepp mit Motorseglern starten. Zudem hatte die Sportgemeinschaft AERO Salzgitter e.V bislang diverse Außenstart- und – landeerlaubnisse nach § 25 LuftVG für Luftsportgeräte.

Da solche Erlaubnisse jedoch eine Ausnahme vom in Deutschland geltenden Flugplatzzwang darstellen und nur vorübergehender Natur (i. d. R. 2 Jahre) sein dürfen, wurde nunmehr zur Herstellung der Rechtssicherheit eine dauerhafte Genehmigung nach § 6 LuftVG angestrebt. Es wurde ferner argumentiert, dass der Flugbetrieb auf dem Segelfluggelände bisher allgemein ohne wesentliche Störungen, Unfälle und Lärmbeschwerden durchgeführt wurde. Das gelte insbesondere auch für den Betrieb mit Luftsportgeräten (UL) im Rahmen der Einzelfallerlaubnissen nach § 25 LuftVG.

II. Entscheidungsgründe

1. Zuständigkeit und Verfahren

Gemäß § 6 Absatz 1 LuftVG dürfen Flugplätze nur mit Genehmigung angelegt und betrieben werden. Nach Abs. 4 ist eine Änderung der Genehmigung erforderlich, wenn die Anlage oder der Betrieb des Flugplatzes wesentlich erweitert oder geändert werden soll.

1.1 Zuständigkeit

Für die Genehmigung von Landeplätzen ist gemäß § 50 LuftVZO i. V. m. § 31 Absatz 2 Nr. 4 LuftVG i. V. m. § 14 Absatz 2 Nr. 1 ZustVO-Verkehr¹¹ die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zuständig.

1.2 Verfahren

Die Entscheidung stützt sich auf § 6 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Absatz 2 LuftVG, soweit die Anlage und der Betrieb des Segelfluggeländes genehmigt und auf § 6 Absatz 1 Satz 4 LuftVG, soweit die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen wird.

1.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben vom 13.08.2020 und 23.02.2021 wurden folgende Behörden und Stellen als Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

der Regionalverband Großraum Braunschweig
der Landkreis Peine,
die Stadt Salzgitter und
die Gemeinde Lengede.

Als zu beteiligende Fachstelle gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG wurde die Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) mit Schreiben vom 13.08.2020 um Stellungnahme zum Vorhaben gebeten.

1.4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Antragsunterlagen wurden bei der Gemeinde Lengede und der Stadt Salzgitter zur Einsichtnahme ausgelegt. Auf die Auslegung wurde durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Form hingewiesen, um möglichen Betroffenen Gelegenheit zur Einsicht- und Stellungnahme bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Ende der öffentlichen Auslegung zu geben.

2. Materielle Entscheidungsgründe

Stellungnahmen und Einwendungen

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens nach 1.3 und 1.4 sind Stellungnahmen und Einwendungen wie folgt vorgetragen worden:

➤ **Stellungnahme des Regionalverbandes Großraum Braunschweig vom 29.01.2021**

Als Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde nimmt der Regionalverband Großraum Braunschweig wie folgt Stellung:

1. Das Vorhaben entspricht den zu beachtenden Erfordernissen der Raumordnung.
2. Ein Raumordnungsverfahren muss nicht durchgeführt werden.

¹¹ Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. Nr.17/2009 S.316; ber. Nr.18/2009 S.329)
- VORIS 20120 -

Im Zuge der luftrechtlichen Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Segelfluggeländes »Am Salzgittersee« ist die Platzrunde so festzulegen, dass das bestehende Vorranggebiet Windenergiegewinnung »Salzgitter Lesse 2 Erweiterung« nicht beeinträchtigt wird.

Das Segelfluggelände »Am Salzgittersee« ist in dem RROP 2008 als Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage festgelegt (RROP 2008 III 2.4 (14)). Diese Einrichtungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern. Entsprechend kann festgestellt werden, dass die geplante luftrechtliche Genehmigung der Anlage und des Betriebs des Segelfluggeländes dem raumordnerischen Ziel entspricht.

Erforderlich ist zudem, dass der Flugbetrieb mit dem bestehenden Vorranggebiet Windenergienutzung »Salzgitter Lesse 2 Erweiterung« der 1. Änderung des RROP 2008 »Weiterentwicklung der Windenergienutzung« vereinbar ist. Die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung entspricht einem Ziel der Raumordnung. Entsprechend ist die Platzrunde so auszurichten, dass Unverträglichkeiten ausgeschlossen werden.

Die Anforderungen, die das Gebot der Rücksichtnahme, insbesondere des genauen Abstandes von Windenergieanlagen zur Platzrunde eines Flugplatzes, begründet, lassen sich nicht allgemeinverbindlich, sondern nur nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles herleiten. Als Orientierungshilfe hat sich in der Rechtsprechung die Empfehlung des Bundes-Länder-Fachausschusses Luftfahrt vom März 2002 erwiesen, nach der Windenergieanlagen nur innerhalb von Platzrunden sowie 400 m vom Bereich des Gegenanfluges bzw. 850 m von allen anderen Rundteilen aus Gründen der Luftsicherheit unzulässig sind. An diesen Abstandswerten orientierte sich der Regionalverband bei der Planung der Vorranggebiete Windenergienutzung.

Der Antrag der Sportgemeinschaft Aero Salzgitter e.V. enthält unter dem Punkt »Sonstiges« (Satz 3) die Aussage, dass »Im Gegenanflug ein horizontaler Abstand von 400 Metern zu den Windkraftanlagen eingehalten wird«. Der Platzbetreiber bestätigte diese Aussage durch eine kartographische Darstellung des Segelfluggeländes sowie der Platzrunde, die dem Regionalverband Großraum Braunschweig mit E-Mail vom 22. Oktober 2020 zugesandt wurde.

Zudem wurde dem Regionalverband Großraum Braunschweig die gutachterliche Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung übermittelt. Diese hält fest, dass die geplante Platzrunde nicht den Grundsätzen entspricht, es in diesem Einzelfall flugbetrieblich jedoch keine Bedenken gibt, eine Anpassung aufgrund der vorhandenen Hindernissituation nachvollziehbar ist und somit die 850 m nicht eingehalten werden könne.

Das bestehende Vorranggebiet Windenergiegewinnung »Salzgitter Lesse 2 Erweiterung« wird somit nicht beeinträchtigt.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

➤ **Stellungnahme des Landkreises Peine vom 19.04.2021**

Die untere Immissionsschutzbehörde nimmt wie folgt Stellung:

Die eingereichte Karte zur Darstellung der Platzrunden ist aus dem Jahr 2017. Mittlerweile hat sich die Wohnbebauung im Süden der Ortschaft Broistedt verändert und grenzt aktuell direkt an

Laut „Grundsätze des Bundes und der Länder für die Regelung des Flugverkehrs an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle“ vom 3.4.2000 (NfL II - 37/00), geänd. durch Bek von 1.8.2001 (NfL II - 71/01), Punkt 3.4.1 Lärmschutz ist der Überflug von lärmempfindlichen Gebieten, insbesondere von Ortschaften, möglichst zu vermeiden. Daher ist durch die zuständige Behörde zu prüfen ob und wie die große Platzrunde angepasst

werden muss.

Nach Prüfung der aktuellen Lage ist eine weitere Anpassung nicht erforderlich.

Seitens der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Peine bestehen keine Bedenken.

Der Stellungnahme wird entsprochen.

➤ **Stellungnahme der Stadt Salzgitter vom 19.04.2021**

Seitens der Stadt Salzgitter bestehen keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung.

➤ **Stellungnahme der DFS vom 22.07.2018 und 04.09.2020**

Gegen die Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Segelfluggeländes "Am Salzgittersee" unter Zuordnung des Flugplatzbezugscode 1A bestehen aus Sicht der Flugsicherung keine grundsätzlichen Bedenken.

Der Sicherheitsstreifen, der die 660 m lange und 30m breite Start- und Landebahn (RWY) umgibt, liegt mit seiner nördlichen Begrenzung direkt an der Flugplatzgrenze, sodass es nicht sichergestellt erscheint, dass eine Durchdringung der seitlichen Übergangsfläche (Neigung 1:5) bei Flugbetrieb gewährleistet werden kann. Ebenso verhält es sich mit der An- und Abflugfläche vor der RWY 04, die an der nordwestlichen Ecke des Sicherheitsstreifens mit einer Neigung von 1:20 ansetzt. Rund 90m von der Schwelle 04 steht nach Ausschnitt aus google Earth bereits eine Baumgruppe, die nicht höher als etwa 4,5 m sein dürfte, um diese Hindernisfreifläche nicht zu durchdringen. Es wird empfohlen zu prüfen, ob ggf. eine dauerhaft versetzte Schwelle für die RWY 04 und 22 einzuplanen ist.

Der sich nördlich der Schwellen anschließende Teil des Streifens von 30m berücksichtigt die vorgeschriebene Hindernisfreiheit.

Der weitere Verlauf des Streifens ist bis an die nördliche Platzgrenze geführt, da er zum Starten genutzt werden soll. Dies dient maßgeblich der betrieblichen Sicherheit.

Die Anflugfläche der Piste 04 ist von den Hindernissen befreit worden, es lag anscheinend ein veraltetes Bild von Google Earth vor.

Die Schwellen der Piste sind laut Zulassungsurkunde mit drei nebeneinander liegenden Pistenmarkierungen (Motorflug) und dem für den Segelflug obligatorischen Lande-T (wird bei Flugbetrieb ausgelegt) dargestellt.

Die genannten grundsätzlichen Bedenken sind somit nicht begründet, der Stellungnahme wird entsprochen.

➤ **Einwendungen**

Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.1 Raumordnung und Städtebau

Gemäß der Mitteilung des Regionalverbandes Großraum Braunschweig als untere Raumordnungsbehörde vom 29.01.2021 bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Ein Raumordnungsverfahren wurde als nicht erforderlich angesehen.

Belange des Städtebaus sind nicht betroffen bzw. wurden nicht geltend gemacht.

2.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Peine weist darauf hin, dass sich etwa 1.000 m nördlich der großen Platzrunde das Naturschutzgebiet BR 044 „Lengeder Teiche“ sowie das EU-Vogelschutzgebiet V50 „Lengeder Teiche“ befindet. Da die räumliche Lage der großen Platzrunde bereits Teil der bestehenden Genehmigung ist und die Luftsportgeräte (UL) sowie die Flugzeuge bis zu 2.000 kg keinen größeren Lärm als die derzeitigen Luftfahrzeuge verursachen, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Peine keine Bedenken.

Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter weist darauf hin, dass in der Fuhseniederung brütende Vögel (insbesondere der Weißstorch) beheimatet sind. Es wird um die Aufnahme folgender Auflage in die Genehmigung gebeten:

Sollte es in der Region der Fuhseniederung zu Kollisionen mit Vögeln kommen, so ist unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter zu informieren (siehe Auflage 25).

Die Auflage 25 ist insoweit angemessen, der Stellungnahme wird entsprochen.

2.3 Schutz vor Fluglärm

Die Vorlage eines Lärmgutachtens gehört nicht zu den zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen für einen Landeplatz gemäß § 51 Abs. 1 LuftVZO. Es besteht nur in Einzelfällen die im Ermessen der Genehmigungsbehörde stehende Entscheidung, gemäß § 51 Abs. 2 i. V. m. § 40 Abs. 2 LuftVZO weitere Antragsunterlagen zu fordern. Eine entsprechende Erweiterung der Antragsanforderungen ist dann gerechtfertigt, wenn die örtlichen Gegebenheiten und/oder das zu erwartende Verkehrsaufkommen die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich machen, was hier nicht der Fall ist.

Zumutbarkeitsgrenzen für Fluglärm sind nicht verbindlich festgelegt. Daher muss die Genehmigungsbehörde diese anhand einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls ermitteln und beurteilen.

Mit dem vorliegenden Antrag wird keine wesentliche Erhöhung der bisherigen Flugbewegungen angestrebt. Es werden u. a. die An- und Abflüge, die bisher über Einzelgenehmigungen (Außenstart- und -landeerlaubnisse) ermöglicht wurden, im Rahmen der Platzgenehmigung geregelt. Die bisherigen und damit künftig zu erwartenden Flugbewegungen lassen eine unzumutbare Fluglärmbelastung des Gebietes und der näheren Umgebung nicht erkennen. Die Luftfahrtbehörde kann auf Grund ihrer Erfahrungen sicher davon ausgehen, dass in Anbetracht des auch künftig weiterhin zu erwartenden geringen Verkehrsaufkommens und der Art der Luftfahrzeuge von den zu erwartenden Geräuschmissionen keine unzumutbaren Belastungen ausgehen. Auch wurden keine Einwendungen aufgrund der öffentlichen Auslegung geltend gemacht.

Eine Steigerung des motorisierten Flugverkehrs ist aufgrund der Auflage Nr. 1 bzgl. der Begrenzung der Startzahl, außerhalb von Luftfahrtveranstaltungen, auf 500 pro Jahr, sowie durch die Auflage 2, Begrenzung der Startzahl, ausgeschlossen. Folglich ist eine mögliche Gefährdung durch Fluglärm usw. nicht zu erwarten.

2.4. Geeignetheit des Geländes

Das Gelände ist für die zu genehmigenden Betriebs- und Luftfahrzeugarten geeignet.

Das Segelfluggelände entspricht hinsichtlich seiner ausgewiesenen Flugbetriebsflächen den technischen Anforderungen der „Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebes

von Segelfluggeländen¹². Das Gelände wird seit Jahren im Rahmen der bisherigen Genehmigung nach § 6 LuftVG sowie von Außenstart- und -landeerlaubnissen nach § 25 LuftVG ohne besondere Vorkommnisse genutzt.

Das Gelände ist unter meteorologischen Gesichtspunkten geeignet. Dies belegt u. a. auch die jahrelange Praxis.

2.5. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung sowohl für die Luftfahrt als auch für die Allgemeinheit und den Einzelnen in der Umgebung des Segelfluggeländes ist durch die Platzgenehmigung nicht zu erwarten.

Das Gelände ist an den von der Luftfahrtbehörde benannten erforderlichen Stellen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Verbotsschildern (vgl. § 46 Abs. 2 LuftVZO) vor unbefugtem Betreten zu sichern.

Bauliche Maßnahmen auf dem Segelfluggelände erfolgen im Rahmen dieser Genehmigung nicht. Soweit solche später erforderlich werden sollten, ist Hinweis Nr. 3 dieser Genehmigung zu beachten.

2.6. Belange des Antragstellers

Die erteilte Genehmigung wird den Belangen der Antragstellerin in angemessener Weise gerecht, die Planrechtfertigung ist gegeben.

Der Landeplatz ist Voraussetzung für die Durchführung der luftsportlichen Aktivitäten der Antragstellerin. Die geringen Einschränkungen durch Nebenbestimmungen beeinträchtigen die Antragstellerin nicht in unzumutbarer Weise.

Die beantragte Erweiterung entspricht den rechtlichen Vorgaben.

Abwägungsergebnis:

Die beantragte Änderung der bestehenden Genehmigung gemäß § 6 LuftVG wird erteilt, weil Gründe für eine Versagung der Änderungsgenehmigung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 2 LuftVG), das Vorhaben gemessen an den Zielen des Luftverkehrsgesetzes gerechtfertigt ist und nach Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange die für die Planung sprechenden Gründe überwiegen.

H. Bekanntgabe:

Diesen Bescheid erhalten der Regionalverband Großraum Braunschweig, der Landkreis Peine, die Stadt Salzgitter, die Gemeinde Lengede, die DFS sowie das Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung.

Die Stadt Salzgitter sowie die Gemeinde Lengede werden zusätzlich gebeten, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 LuftVG i.V. m. §74 Abs. 4 VwVfG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zwei Wochen ortsüblich zur Einsicht auszulegen. Die ortsübliche Bekanntgabe der Auslegung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 LuftVG i. V. m. § 74 Abs. 5 VwVfG.

I. Rechtsbehelfsbelehrung:

¹² des Bundesministers für Verkehr vom 23.05.1969 (NfL I – 129/69)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gem. § 74 Abs. 5 VwVfG gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Hinweis zur Kostenentscheidung

Bei der Anforderung von Verwaltungskosten hat eine Klage gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹³ keine aufschiebende Wirkung. Die Zahlungsverpflichtung besteht grundsätzlich fort.

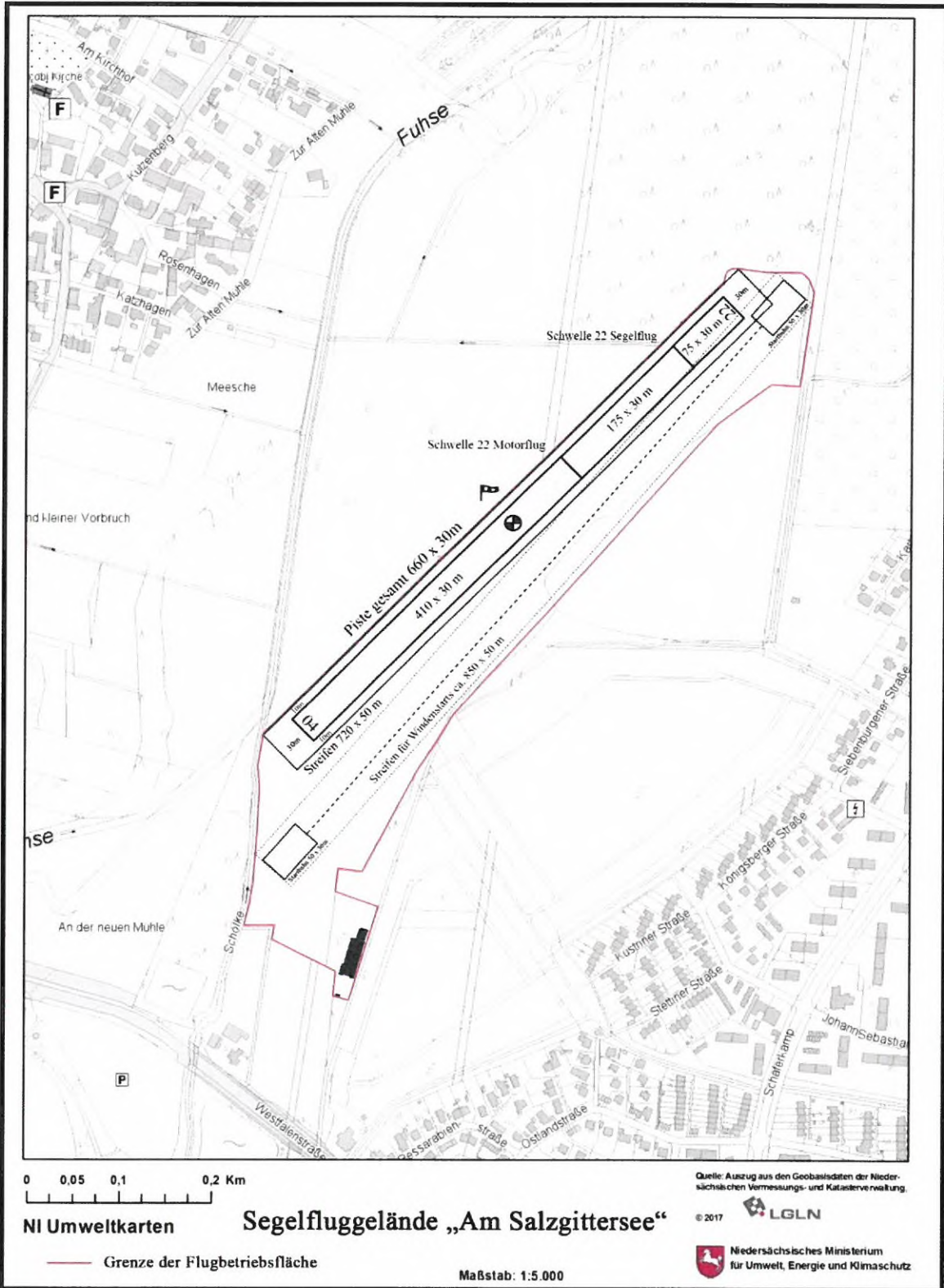
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Rabe

Hinweis: Personenbezogene Daten werden gem. Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. § 3 NDSG verarbeitet. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite <https://www.strassenbau.niedersachsen.de> unter Service. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

¹³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist



NI Umweltkarten

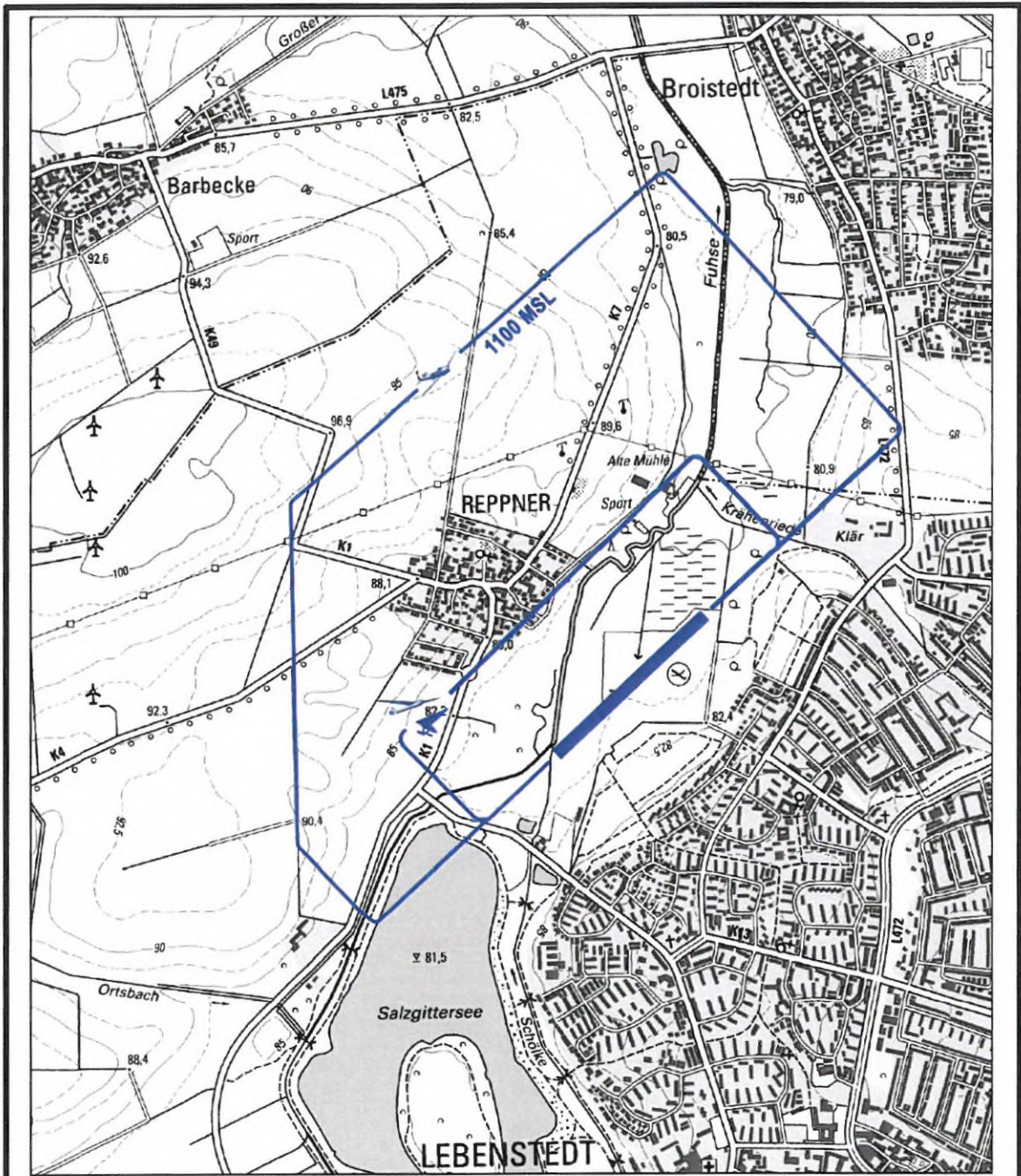
Segelfluggelände „Am Salzgittersee“

— Grenze der Flugbetriebsfläche

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© 2017 LGLN

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz



0 0,15 0,3 0,6 km

NI Umweltkarten

Datum: 09.12.2017

Maßstab: 1:12.500

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Hessischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2017 LGLN

Landesbetriebliches Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz

Anweisung für Flugleiter

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Anweisung gilt für Flugleiter auf Landeplätzen und Segelfluggeländen.
- 1.2 Als Flugleiter kann nur eingesetzt werden, wer volljährig, mindestens im Besitz eines BZF II und vom Platzhalter bestellt worden ist (§§ 53 Abs. 3, 58 Abs. 1 LuftVZO).
- 1.3 Mit der Bestellung durch den Platzhalter ist eine Übertragung von Aufgaben der Luftaufsicht gemäß § 29 Abs. 2 LuftVG nicht verbunden.

2. Allgemeine Aufgaben und Befugnisse

- 2.1 Der Flugleiter hat als Vertreter des Platzhalters für einen betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und für einen ordnungsgemäßen Betrieb auf dem Flugplatz zu sorgen. Polizeiliche Befugnisse stehen ihm nicht zu.
- 2.2 Der Flugleiter hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- 2.3 Der Flugleiter ist befugt, Luftfahrzeugführern Anweisungen nach § 22 Abs. 1 Nr. 2 LuftVO zu erteilen und Entscheidungen nach § 22 Abs. 3 LuftVO zu treffen.
- 2.4 Wird eine Weisung des Flugleiters nicht befolgt, so bittet er die Luftfahrtbehörde, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ist Gefahr im Verzug und sind die erbetenen Maßnahmen der Luftfahrtbehörde nicht rechtzeitig zu erwarten, so bittet er die Polizei um Hilfe.

Steht eine Gefahr unmittelbar bevor oder ist eine bereits eingetretene Störung zu beseitigen, so kann der Flugleiter seine Weisung in Ausübung des Hausrechts zwangsweise durchsetzen. Dabei müssen die Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu der Gefahr oder Störung stehen und so eingesetzt werden, dass sie den Betroffenen und die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen.

- 2.5 Der Flugleiter kann insbesondere nicht berechnete Personen am Betreten der nicht allgemein zugänglichen Anlagen des Flugplatzes erforderlichenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwangs hindern. Er kann Personen, die den Flugbetrieb stören, auffordern, den Flugplatz zu verlassen, erforderlichenfalls sie unter Anwendung unmittelbaren Zwangs vom Flugplatz entfernen.
- 2.6 Der Flugleiter ist befugt, Personen vorläufig festzunehmen, wenn
 - a) die Person eine strafbare Handlung begangen hat (z.B. Vergehen nach §§ 59, 60 oder 62 LuftVG; Ordnungswidrigkeiten z.B. nach § 58 LuftVG genügen nicht!)
und
 - b) der Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird
und
 - c) der Täter der Flucht verdächtig ist oder seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann.
- 2.7 Festgenommene Personen sind unverzüglich der Polizei zu übergeben. Andernfalls sind sie freizulassen.

3. Pflichten bei Flugbetrieb

- 3.1 Der Flugleiter hat Beginn und Ende seiner Tätigkeit unter Angabe der Uhrzeit im Dienstbuch zu vermerken und den Vermerk zu unterschreiben. Er darf während seiner Tätigkeit als Flugleiter den Flugplatz nicht verlassen, insbesondere nicht selbst fliegen.
- 3.2 Der Flugleiter hat sich laufend über etwaige Änderungen von Vorschriften und anderen Arbeitsunterlagen zu unterrichten und die für den Flugplatz vorgeschriebenen Unterlagen auf dem neuesten Stand zu halten.
- 3.3 Vor Aufnahme des Betriebes hat sich der Flugleiter von dem betriebssicheren Zustand des Flugplatzes und der Betriebsbereitschaft der für den Flugbetrieb erforderlichen Anlagen und Geräte, z.B. Funkgerät, Feuerlösch- und Rettungsgerät, Befehrerung, und der sonstigen Einrichtungen zu überzeugen.
- 3.4 Er hat unter Berücksichtigung des Windes die in Betrieb zu nehmenden Start- und Landebahnen zu bestimmen und die erforderlichen Signale und Zeichen auszulegen.
- 3.5 Bei Gemischtflugbetrieb hat er die hierfür erlassenen besonderen Bestimmungen und Auflagen zu beachten.
- 3.6 Der Flugleiter hat sämtliche Starts und Landungen in der für den Flugplatz vorgeschriebenen Form aufzuzeichnen.
- 3.7 Der Flugleiter führt für die vorbezeichneten Bestätigungen einen Langstempel, dessen Aufdruck das Wort „Flugleitung“ und die Bezeichnung des Flugplatzes enthält. Die Stempel sind bei Nichtbenutzung unter Verschluss zu halten.
- 3.8 Der Flugleiter hat die ihm zugänglichen Informationen für die Flugvorbereitung und die Durchführung des Fluges an die Luftfahrzeugführer weiterzugeben.
- 3.9 Der Flugleiter soll, soweit möglich, Luftfahrzeugführern navigatorische Unterstützung geben. Hierzu können optische Mittel oder Funkhilfen, z.B. Signalscheinwerfer, Platzbefehrerung, Funksprechgeräte, UKW-Sichtpeiler, verwendet werden.
- 3.10 Der Flugleiter kann Flugpläne an die zuständige Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH weitergeben, Flugverkehrskontrollfreigaben einholen sowie Start- und Landemeldungen übermitteln.
- 3.11 Auf Ersuchen der zuständigen Stelle der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH hat der Flugleiter Anweisungen und Informationen an die Luftfahrzeugführer zu übermitteln.
- 3.12 Der Flugleiter hat darauf zu achten, dass nur die zugelassenen Start- und Landebahnen benutzt werden und auf dem Flugplatz nur Luftfahrzeuge verkehren, für die der Flugplatz zugelassen ist.
- 3.13 Ist die Benutzbarkeit des Flugplatzes eingeschränkt, so hat der Flugleiter unverzüglich die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - NOTAM-Zentrale - und die Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Ist die Luftfahrtbehörde nicht erreichbar, so ist der Flugbetrieb einzustellen, sofern die Sicherheit des Luftverkehrs nicht mehr gewährleistet ist.

- 3.14 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht zu verbieten, dass Besatzungsmitglieder, die unter Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, am Luftverkehr teilnehmen (§§ 315a Abs. 1 Nr. 1, 316 StGB, § 1 Abs. 3 LuftVO).
- 3.15 Der Flugleiter hat im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht einen Start zu verhindern oder eine Landung zu verbieten, wenn die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit gefährdet wird oder die Gefährdung nicht auf andere Weise beseitigt werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) die Wetterbedingungen am Flugplatz für den beabsichtigten Start oder die Landung offensichtlich nicht erfüllt sind (in zweifelhaften Fällen ist der Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, dass ein Start oder eine Landung auf eigene Verantwortung erfolgt; der Hinweis ist aktenkundig zu machen),
 - b) aufgrund der Betriebsverhältnisse auf dem Flugplatz ein sicherer Start oder eine sichere Landung nicht gewährleistet ist,
 - c) der dringende Verdacht besteht, dass der Flug mit einer strafbaren Handlung in unmittelbarem Zusammenhang steht,
 - d) unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften über die Einreise der dringende Verdacht besteht, dass das Luftfahrzeug ohne Erlaubnis in das Bundesgebiet eingeflogen ist (§§ 94 ff. LuftVZO),
 - e) das Luftfahrzeug offensichtlich überladen ist,
 - f) die Landefläche nicht frei ist oder
 - g) der Flugplatz für die Art oder das Gewicht des Luftfahrzeuges nicht zugelassen ist.
- 3.16 Wenn sich ein Luftfahrzeug in Luftnot befindet, hat der Flugleiter unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere hat er
- a) den Luftfahrzeugführer durch Funk, Signale oder Zeichen auf die Gefahr hinzuweisen,
 - b) andere Luftverkehrsteilnehmer zu warnen,
 - c) die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen (z.B. sofortiges Freimachen der Landefläche, Alarmierung von Feuerwehr und Krankenwagen, Benachrichtigung des Unfallarztes).

4. Sonstige Pflichten des Flugleiters

- 4.1 Der Flugleiter unterrichtet die Luftfahrtbehörde und den Platzhalter unverzüglich über
- a) Verstöße gegen luftrechtliche Vorschriften, Auflagen und Verfügungen,
 - b) vorläufige Festnahmen,
 - c) erhebliche Einschränkungen und Behinderungen des Betriebes,
 - d) Unfälle und sonstige Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen; ferner

ist ein Unfall oder eine schwere Störung bei dem Betrieb eines Luftfahrzeugs unverzüglich der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung zu melden.

- e) Veränderungen in der Umgebung des Flugplatzes, die die Flugsicherheit beeinträchtigen können,
 - f) sonstige wichtige Vorkommnisse.
- 4.2 Störungen in den Betriebseinrichtungen, durch die der Luftverkehr gefährdet wird oder gefährdet werden kann, sind umgehend zu beheben und unverzüglich dem Platzhalter mitzuteilen.
- 4.3 Der Flugleiter hat darüber zu wachen, dass durch den Verkehr von Fahrzeugen und Personen auf dem Flugplatz eine Gefährdung des Luftverkehrs vermieden wird und dass keine Personen und Fahrzeuge auf dem Flugplatz durch den Luftverkehr gefährdet werden.
- 4.4 Der Flugleiter hat bei Unfällen sowie bei Feuer auf dem Flugplatz oder in dessen Nähe den Unfalldienst und die Feuerwehr zu alarmieren. Bestehende Flugplatzalarmpläne sind zu beachten.
- 4.5 Er hat für die Absperrung einer Luftfahrzeugunfallstelle sowie die Sicherstellung von Beweismitteln zu sorgen und alle notwendigen Maßnahmen zu treffen oder mit den zuständigen Personen und Stellen zu koordinieren.
- 4.6 Bei Sabotagewarnmeldungen hat der Flugleiter unverzüglich zu verständigen:
- a) den Luftfahrzeugführer,
 - b) die nächste Flugverkehrskontrollstelle,
 - c) den Halter des Flugplatzes,
 - d) die nächste Polizeidienststelle,
 - e) die zuständige Luftfahrtbehörde.
- 4.3 Der Flugleiter führt Aufgaben für den Wetterdienst durch, soweit ihm solche übertragen sind.
- 4.8 Sind dem Flugleiter weitere Aufgaben, insbesondere Aufgaben der Zoll- und Grenzabfertigung oder die Ausstellung von Streckenflugausweisen übertragen, hat er die hierfür erlassenen Anweisungen zu beachten.
- 4.9 Bei der Durchführung von Aufgaben des Flugleiters ist die Koordinierte Weltzeit (UTC = Universal Time Co-ordinated) zu verwenden.
- 4.10 Die von dem Flugleiter während des Flugbetriebes verwendete Uhr muss stets die richtige Zeit anzeigen. Hierzu ist mindestens einmal täglich ein Uhrenvergleich mit der zuständigen Stelle der DFS, mit der Funkzeit oder mit der Telefonzeit vorzunehmen.